BundesministeriumEuropa, Integration
und Äußeres

Geschäftszahl: BMEIA-EU.3.13.08/0005-III.4/2018

45/9 Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits; Inkraftsetzung

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 19. Juni 2012 (Pkt. 31 des Beschl.Prot. Nr. 148) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits am 29. Juni 2012 in Tegucigalpa durch den EU-Handelskommissar und den Exekutivdirektor des Europäischen Auswärtigen Dienstes für Nord- und Südamerika unterzeichnet.

Das Abkommen entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der EU als auch denen der Republik Österreich.

Das Abkommen sieht einen politischen Dialog vor, dessen Zielsetzungen Wertvorstellungen der EU widerspiegeln. Die Hauptziele des politischen Dialogs sind der Aufbau einer privilegierten politischen Partnerschaft, die auf Werten, Grundsätzen und gemeinsamen Zielen beruht; ferner die Verstärkung der Zusammenarbeit auf allen Gebieten insbesondere bei den gemeinsamen Interesses, Menschenrechten, Konfliktprävention, der guten Regierungsführung, der regionalen Integration, Armutsreduzierung, der Bekämpfung von Ungleichheit und bei der nachhaltigen Entwicklung. Der zweite Teil des Abkommens befasst sich mit der Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen auf allen Gebieten des gemeinsamen Interesses, darunter Wirtschafts-entwicklung, Migration, sozialer Zusammenhalt, Umwelt und Klimaschutz, Kultur, Justiz und Wissenschaft.

Der Handelsteil des Abkommens zielt ab auf die Beseitigung hoher Zölle, den Abbau technischer Handelshemmnisse, die Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte, den Schutz wertvoller geografischer Indikatoren der EU, den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten, die Kooperation im Zusammenhang mit der Umsetzung arbeits- und umweltrechtlicher Normen sowie die Bereitstellung wirksamer und zügiger Streitbeilegungsverfahren.

Der Handelsteil des Abkommens wird gegenüber Honduras, Nicaragua und Panama seit 1. August 2013, gegenüber Costa Rica und El Salvador seit 1. Oktober 2013 und gegenüber Guatemala seit 1. Dezember 2013 vorläufig angewendet. Da die vorläufige Anwendung durch die EU zum Teil mitgliedstaatliche Zuständigkeiten betreffen kann, wurde anlässlich des Ratsbeschlusses zur Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Abkommens durch die EU vom 25. Juni 2012 (2012/734/EU) seitens Österreichs bereits am 23. Jänner 2012 eine Erklärung abgegeben, die klarstellt, dass eine Umsetzung von vorläufig angewandten Bestimmungen in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit durch Österreich erst nach Abschluss des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann.

Das Abkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils zuständigen Ressorts.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache authentisch. Anlässlich der Unterzeichnung wurde von der Bundesregierung die deutsche Sprachfassung genehmigt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, dem Bundesminister für Inneres, der

Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- 1. das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits in deutscher und englischer Sprache und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
- 2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
- 3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 353 des Abkommen zu ermächtigen.

7. Februar 2019

Dr. Karin Kneissl Bundesministerin